

**Beirat bei der
Unteren Naturschutzbehörde des
Kreises Siegen-Wittgenstein**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

An die
Mitglieder des Beirates

Nachrichtlich
an die
stellvertretenden Mitglieder

Vorsitzende:

Prof. Dr. Klaudia Witte
Kirchwiese 12, 57078 Siegen
Telefon: 0271 7403297

Geschäftsführung des Beirates:

Kreis Siegen-Wittgenstein – Antje Zeeden
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
naturschutz@kreisswi.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	67	09.11.2023

**Einladung zur Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am 23.11.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde lade ich Sie herzlich
für

**Donnerstag, den 23.11.2023, 17:00 Uhr,
in den Sitzungsraum 1317, Kreishaus,
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen**

ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, Ihren Vertreter bzw. Ihre Vertreterin zu benachrichtigen.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Anfragen
3. Informationen

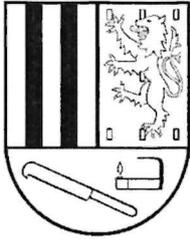
- 3.1 Zweiter Nationalpark in NRW – Eine große Chance für die Natur und die Region
Drucksache NB-15-2023
- 3.2 Antrag zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von sieben (7) Windenergieanlagen (WEA) der Firma Eurowind Energy, Cölbe, in Bad Berleburg-Elsoff (Projekt „Hermannstein“)
Drucksache NB-16-2023
- 3.3 Stellungnahmen der Beiratsvorsitzenden
Drucksache NB-17-2023
- 3.4 Termine Beiratssitzungen 2024
Drucksache NB-18-2023

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Anfragen
- 2. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Beiratsvorsitzende
Prof. Dr. Klaudia Witte



**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Untere Naturschutzbehörde

Vorlage Nr. NB-15-2023 öffentlich

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde am 23.11.2023

Zweiter Nationalpark in NRW – Eine große Chance für die Natur und die Region

Beschlussvorschlag

Auf den Beschlussvorschlag in der beigefügten Darstellung der Beiratsvorsitzenden wird verwiesen.

Sachdarstellung

Auf die beigefügte Darstellung der Beiratsvorsitzenden wird verwiesen.

Im Auftrag

Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt

Zweiter Nationalpark in NRW – Eine große Chance für die Natur und die Region

Die Landesregierung hat den Startschuss für die Ausweisung eines zweiten Nationalparks in NRW gegeben. Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Vereine und Organisationen sind aufgerufen, sich aktiv an dem Findungsprozess zu beteiligen (<https://nationalpark.nrw.de/>).

Ein Vorschlag des Umweltministeriums für einen Nationalpark im Kreis Siegen-Wittgenstein umfassen die Flächen des **Staatwaldes am Rothaarkamm und die angrenzenden FFH-Gebiete Rothaarkamm und Wiesentäler**.

Die Fläche des möglichen zukünftigen Nationalparks deckt sich zum größten Teil mit den Flächen des FFH-Gebietes Rothaarkamm und Wiesentäler und zeigt die typischen natürlichen Lebensraumtypen des Kreises Siegen-Wittgenstein. Auch aus diesem Grund wäre dieses Gebiet eine gute Wahl für den 2. Nationalpark in NRW.

(<https://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-5015-301>)

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein ausgedehntes Waldgebiet des südlichen Rothaarkammes. Hier kommen z.T. alte Bestände von naturraumtypischen, bodensauren Buchenwäldern vor. In dem Gebiet liegen die Quellen, Quellzuflüsse und Oberläufe der Eder, Lahn, Sieg und Benfe. Die Quellregionen sind häufig vermoort mit Übergangsmoorbereichen und gut erhaltenen Birkenmoorwäldern. Die Auen dieser auf weiten Strecken naturnahen Bäche sind stark vernässt und werden von Feucht- und Nassgrünland eingenommen. Die Hangtalbereiche tragen stellenweise artenreiche Borstgrasrasen, Glatthaferwiesen und Bergmähwiesen.

Das Gebiet stellt ein Kerngebiet der bodensauren Buchenwälder im Rothaargebirge dar. Die Flüsse Sieg, Lahn, Eder und Benfe stellen mit ihren Quellgebieten, Moor- und Auenwäldern, Übergangsmooren, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen überregional bedeutsame Fließgewässersysteme dar. Sie bieten einer großen Anzahl gefährdeter, seltener und nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie bedeutender Arten Lebensraum. Das Gebiet ist in seiner Ausdehnung, Geschlossenheit und in seinem Erhaltungszustand herausragend.

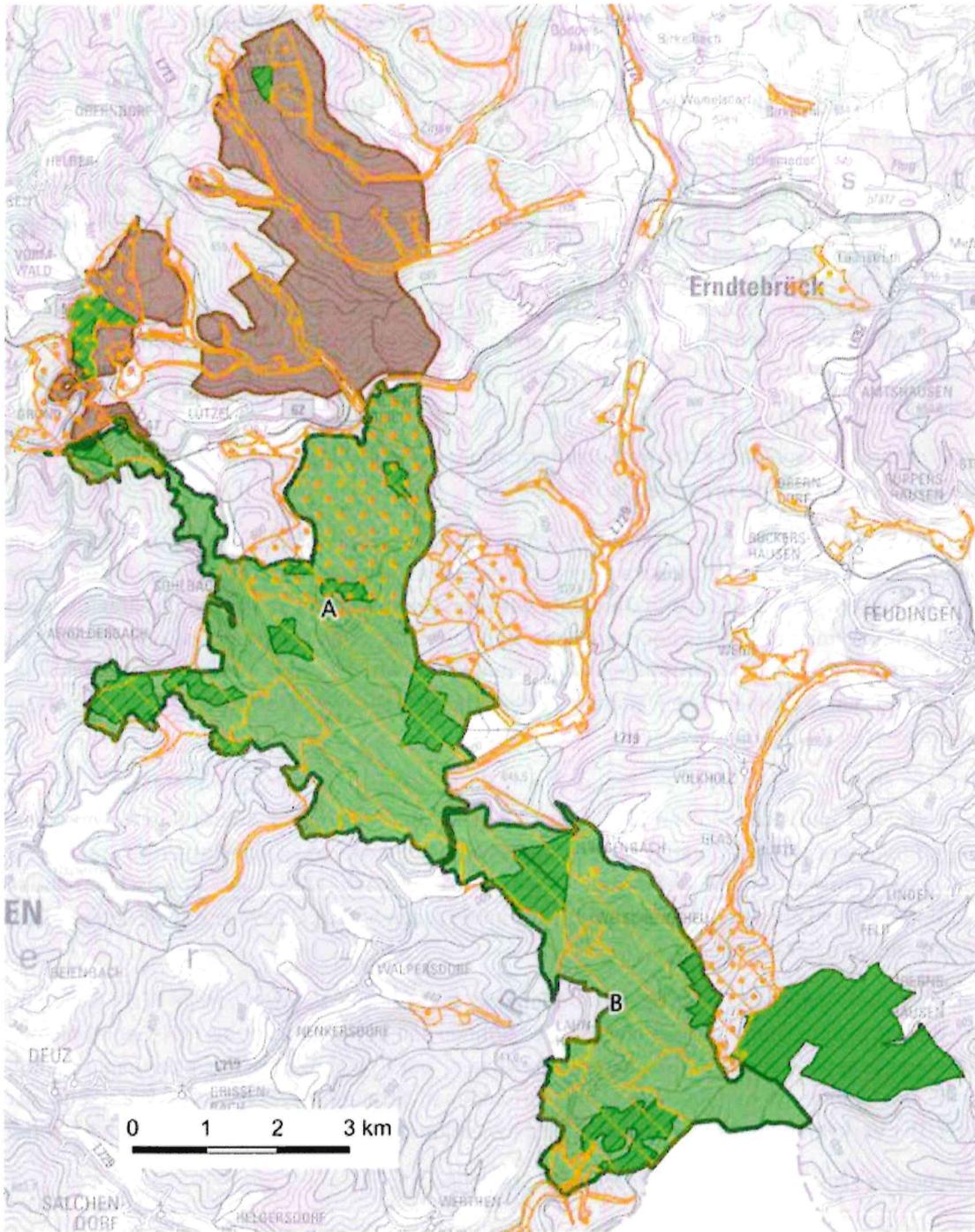
Die Flächen des möglichen zukünftigen Nationalparks sind seit Jahrzehnten bereits FFH-Flächen und haben den höchsten Schutzstatus. Diese Flächen können seit der Einstufung als FFH-Gebiet nicht für Gewerbegebietserweiterungen, Straßenerweiterungen oder Wohngebietserweiterungen genutzt werden. Das Gebiet ist dünnbesiedelt, die vorhandenen Straßen werden für LKW-Verkehr nicht genutzt. Die Verkehrsplanungen des Kreises sind daher von der Einrichtung eines NPs nicht betroffen.

Die Flächen des zukünftigen Nationalparks sind Staatsflächen.

Die Diskussionen um einen 2. Nationalpark im Kreis Siegen-Wittgenstein haben in der Öffentlichkeit schon begonnen. Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde wird um Vorschläge und Anregungen gebeten. Als Referenten spricht Herr Dipl. Biol. Peter Schauerte, Geschäftsführer der DIMUs Stiftung.

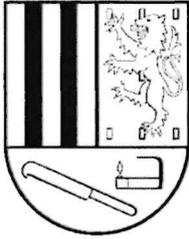
Beschlussvorschlag:

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde empfiehlt dem Kreis Siegen-Wittgenstein am Bewerbungsverfahren teilzunehmen.



- Wildnispotenzialfläche
- weitere Staatswaldflächen
- Natura 2000
- Naturschutzgebiete
- bestehende
Prozessschutzflächen

Abb. 1 Karte des potenziellen Nationalparks aus der Wildnisstudie NRW von NABU und BUND (2022)



Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde am 23.11.2023

**Antrag zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von sieben (7)
Windenergieanlagen (WEA) Firma Eurowind Energy, Cölbe, in Bad Berleburg-Elsoff
(Projekt „Hermannstein“)**

Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG.

Beschlussvorschlag

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde wird gemäß § 70 Abs. 1 und 2, Sätze 1 und 2 LNatSchG NRW gehört und um Vorschläge und Anregungen gebeten

Sachdarstellung

Hinweis:

Eine detaillierte Vorstellung der Planung wird in der Sitzung des Naturschutzbeirates nicht erfolgen. Die Antragsunterlagen, die die Belange der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein betreffen, können jedoch gerne in analoger Form in den Räumlichkeiten des Kreishauses (Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen) eingesehen werden. Eine Einsicht der Unterlagen ist bis unmittelbar vor der Sitzung des Naturschutzbeirates am 23.11.2023 möglich. Um eine kurze schriftliche Anmeldung per Mail z.Hd. Herr Thomas oder Herr Bätzel wird über die u.g. E-Mail-Adresse gebeten.

Sachdarstellung:

I. Antragsinhalt und Lage der Windenergieanlagen (WEA)

Die Firma Eurowind Energy GmbH hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sieben WEA auf dem Gebiet der Stadt Bad Berleburg (im Bereich Hermannstein zwischen den Ortschaften Alertshausen, Elsoff und Schwarzenau) beantragt. Für die sieben Standorte ist der folgende Anlagentyp beantragt:

Tabelle 1 Typen-Angaben zu den beantragten WEA

Herstellerin		Vestas
Typ		V 162
Nabenhöhe	[m ü. Grund]	169
Rotor-Durchmesser	[m]	162
Gesamthöhe	[m ü. Grund]	250
Anlagenleistung	[MW]	6,2

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde mit Schreiben vom 13.10.2023 von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt.

Die geplanten Standorte der Anlagen sind in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1 Standorte der beantragten Windenergieanlagen

Die folgende Tabelle enthält die Koordinaten der beantragten WEA im UTM-Format der Zone 32N.

Tabelle 2 Koordinaten der beantragten Windenergieanlagen im Format xxx

	WEA 01	WEA 02	WEA 03	WEA 05	WEA 06	WEA 07	WEA 08
Koordinaten	463970	464169	463787	464268	463965	464738	464409
(UTM Z 32N)	5655596	5655239	5654748	5654320	5653866	5654168	5654854

Aufgrund der besonderen Umstände (Cyber-Angriff) konnte noch nicht abschließend geklärt werden, ob sich die Anlagenstandorte alle oder teilweise in Windenergiegebieten befinden, die in den Entwürfen des Teilregionalplanes Arnsberg (Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein) aus dem Jahr 2020 oder des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg (in Aufstellung) für eine entsprechende Nutzung vorgesehen sind. Dazu wird in der Sitzung noch mündlich berichtet.

II. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach BNatSchG i.V.m. LNatSchG NRW

1. Beeinträchtigung von Biotopstrukturen

Die planungsseitig für die Errichtung der WEA (ohne Zuwegungen) ermittelten Eingriffsflächen, die sowohl dauerhaft als auch temporär beansprucht werden, umfassen insgesamt 90.884 m². Im Mittel ergibt sich daraus je Standort eine Flächeninanspruchnahme von 12.983 m².

Nach Fertigstellung aller WEA verbleiben dauerhaft insgesamt 39.466 m² in einem nach naturschutzfachlichen Maßstäben beeinträchtigten Zustand, wobei es sich im Wesentlichen um die durch Turmfundamente sowie die für Reparaturen vorzuhaltenden befestigten Kranstell- bzw. -montageflächen handelt. Im Mittel ergibt sich daraus je Standort eine dauerhaft beeinträchtigte Fläche von 5.638 m².

Die hingegen allein im Zuge der Errichtung der Anlagen, z.B. für die Materiallagerung, nur temporär beanspruchten und nach Beendigung der Baumaßnahmen biotopstrukturell neu gestalteten Bereiche (v.a. Wiederaufforstung) umfassen insgesamt 51.418 m², also im Mittel 7.345 m² je WEA.

Die auf diesen Grundlagen jeweils standortbezogen gutachterlich erstellten ökologischen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen ermitteln für die Errichtung der Anlagen nach Fertigstellung aller Arbeiten insgesamt einen ökologischen Biotopwertverlust in Höhe von 87.987 Punkten. Es ergibt sich nach den Darstellungen der Antragsunterlagen dadurch ein Kompensationsbedarf für die Biotop-Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA. Diese Kompensation soll durch Waldaufwertungen in der Umgebung des Vorhabens erfolgen.

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Für die durch die Errichtung der WEA entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 (5) LNatSchG NRW und Windenergieerlass NRW jeweils anlagenspezifisch die Zahlung eines Ersatzgeld vorgesehen. Die Ersatzgelder belaufen sich laut Antragsunterlagen auf 100.087,50 € für WEA 1, 97.890,00 € für WEA 2, 97.380,00 € für WEA 3, 94.932,50 € für WEA 5, 92.782,50 € für WEA 6, 96.885,00 € für WEA 7, 96.937,50 € für WEA 8 und damit gesamt auf 676.895,00 €.

III. Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Brutvögeln, sowie von Vorkommen der Wildkatze und der Haselmaus werden prognostiziert, sodass gutachterlicherseits diesbezüglich Vermeidungs- und Minderungs- bzw. Ausgleichmaßnahmen für erforderlich erachtet werden, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Hierzu gehören:

- Bzgl. Fledermäuse eine Schutzabschaltung an allen WEA unter bestimmten Witterungsbedingungen und die Beschränkung der Baumaßnahmen auf die Tagesstunden in der Zeit vom 01.03. – 31.11. eines Jahres. Potentielle Quartierbäume sollen auf Besatz kontrolliert werden und bei Besatz nicht gerodet werden. Das Vorgehen ist sodann mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Gerodete potentielle Quartiere sollen im Verhältnis 1:3 durch Fledermauskästen kompensiert werden.
- Bzgl. Brutvögeln, der Wildkatze und der Haselmaus eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung auf den Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. des darauffolgenden Jahres.
- Bzgl. des Rotmilans die Unattraktivgestaltung des Mastfußbereichs und eine zweitägige Abschaltung während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse der WEA 01 und 02 im 250 m-Umfeld um den Mastfuß zwischen 01.04. und 31.08. eines Jahres.
- Bzgl. des Sperlingskauzes die Sicherung von Habitatflächen.

IV. Schutzbereichsausweisungen nach BNatSchG i.V.m. LNatSchG NRW

1. Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete (VSG)

Das laut Antragsunterlagen nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4916-302 „Oberes Steinbachtal“ liegt etwa 3.000 m nordwestlich gelegen von WEA 01. Auf hessischer Seite liegt das FFH-Gebiet DE-4917-309 „Grünland zwischen Binsbach und Burghelle“ in einer Entfernung von etwa 825 m nordöstlich zur WEA 07.

Ein Abstand, der größer als ein der Planungsseite nach fachlich begründbarem Pufferbereich von 300 m ist, wird bei allen FFH- und Vogelschutzgebieten eingehalten. Eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung wird antragsseitig nicht für erforderlich erachtet.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird ergänzend hinzugefügt, dass sich etwa 1.600 m südwestlich der WEA 06 entfernt das FFH-Gebiet DE-4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ befindet. Unmittelbar hinter der hessischen Landesgrenze beginnt das Vogelschutzgebiet DE-4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“. Weitere hessische FFH-Gebiete liegen in größerer Entfernung zum Windpark, als das o.g. FFH-Gebiet DE-4917-309.

2. Naturschutzgebiete (NSG)

In den Antragsunterlagen ist die geringste Entfernung einer WEA zum Naturschutzgebiet „Mennerbachtal“ mit 160 m bei WEA 03 angegeben.

Aufgrund einer bereits durchgeführten Schutzgebietsverträglichkeitsvorprüfung i.R.d. „Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanung Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg und des größeren Abstands als 100 m (Vorsorgeabstand i.R.d. STFNP) zum Naturschutzgebiet – nämlich 180 m – wird auch hier eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten.

3. Geschützte Teile von Natur und Landschaft und Gesetzlich Geschützte Biotope (§ 30-Biotope)

Bei den WEA 01, 03 und 08 befinden sich Quellgebiete in einer horizontalen Entfernung von etwa 100 m um die geplanten Baumaßnahmen. In Bezug auf die Höhenlage befinden sich die Bodeneingriffe meist mehr als 20 m über den Quellbereichen. Ob die nach § 30 BNatSchG geschützte Quellen oder grundwasserabhängigen Ökosysteme durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden können wird durch eine hydrogeologische

Stellungnahme der GEOTECHNIK GmbH in Anlage 8 des LBP geklärt. Hier werden Maßnahmen genannt, die bei der Umsetzung dieser die Beeinflussung der Quellen vermeiden.

Weitere § 30-Biotope befinden sich in der Umgebung, sind aber ebenfalls nicht direkt durch die Vorhaben betroffen.

4. Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die beantragten WEA befinden sich allesamt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bad Berleburg, in dem – festgesetzt durch den Landschaftsplan Bad Berleburg – die Errichtungen baulicher Anlagen (so auch WEA) grundsätzlich unzulässig sind bzw. einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass zum 01.02.2023 eine im Juli 2022 vom Bundestag beschlossene Änderung und Ergänzung des BNatSchG in Kraft getreten ist. Nach § 26 (3) BNatSchG greift das Bauverbot eines Landschaftsplanes bei der Errichtung von WEA dann seitdem bis auf Weiteres nicht mehr. Einer Zulassung von Ausnahmen oder einer Erteilung von Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplanes bedarf es aktuell insofern nicht mehr.

Für weitere Auskünfte und Informationen steht die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein gerne zur Verfügung:

Michael Gertz	(Amtsleitung)	naturschutz@kreisswi.de
Volker Bätzel	(Sachbearbeitung)	naturschutz@kreisswi.de
Simon Thomas	(Sachbearbeitung)	naturschutz@kreisswi.de

Oder in den Räumlichkeiten der Unteren Naturschutzbehörde im Kreishaus, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen.

Im Auftrag

Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt



**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Untere Naturschutzbehörde

Vorlage Nr. NB-17-2023 öffentlich

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde am 23.11.2023

Stellungnahmen der Beiratsvorsitzenden gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Beschlussvorschlag

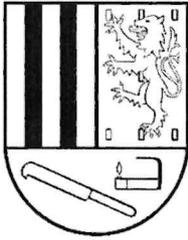
Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Stellungnahmen der Beiratsvorsitzenden zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Die Stellungnahmen werden in der Sitzung präsentiert.

Im Auftrag

Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt



**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Untere Naturschutzbehörde

**Vorlage Nr. NB-18-2023
öffentlich**

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde am 23.11.2023

Termine der Beiratssitzungen in 2024

Sachdarstellung

Die Termine für die Sitzungen des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde werden wie folgt festgelegt:

- **15. Februar 2024**
- **23. Mai 2024**
- **22. August 2024**
- **14. November 2024**

Im Auftrag

Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt